

Bundesland

Steiermark

Kurztitel

Steiermärkisches Fischereigesetz 2000

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 85/1999 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 52/2014

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

16.05.2014

Text**§ 10****Verweigerung der Fischerkarte**

Die Ausstellung einer Fischerkarte ist bescheidmäßig zu verweigern:

1. Personen, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben,
2. Personen, die wiederholt wegen Übertretungen dieses Gesetzes rechtskräftig bestraft wurden, für die Dauer von bis zu 3 Jahren gerechnet ab Rechtskraft des Strafbescheides,
3. Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausstellung einer Fischerkarte gemäß § 9 Abs. 3 nicht erfüllen,
4. Personen, die wegen vorsätzlicher schwerer Körperverletzung oder schwerer Eigentumsdelikte rechtskräftig verurteilt wurden bis zum Ablauf der Tilgungsfrist.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 52/2014